

CHILE

Beschluss Nr. 3103 vom 13. Juni 2016 zur Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr, zeitweilige Verwendung und Durchfuhr gebrauchter Maschinen und Aufhebung des Beschlusses Nr. 2979 von 2001

(Resolución Num. 3103 de 13 de junio de 2016. Establece requisitos fitosanitarios para la importación, admisión temporal y tránsito de maquinaria usada que indica y deroga Resolución N° 2979, de 2001)

Quelle: <https://www.bcn.cl/>, aufgerufen am 03.11.2020

(Auszugsweise Übersetzung aus dem Spanischen, Julius Kühn-Institut, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft; 04.09.2026)

Übersetzung und Wiedergabe erfolgen ohne Gewähr.

Festlegung pflanzengesundheitlicher Anforderungen für die Einfuhr, zeitweilige Verwendung und Durchfuhr gebrauchter Maschinen und Aufhebung des Beschlusses Nr. 2979 von 2001 (Beschluss)

Nr. 3103 – Santiago, 13. Juni 2016

...

1. Hiermit werden pflanzengesundheitliche Anforderungen für die Einfuhr, zeitweilige Verwendung und Durchfuhr gebrauchter Maschinen festgelegt.
2. Unter "gebrauchten Maschinen" ist folgendes zu verstehen: Maschinen, Ausrüstungen, Geräte und Teile davon für die Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau oder bei Erdarbeiten sowie Abfallverdichter und alle sonstigen Gegenstände, die vom Amt auf der Grundlage des damit verbundenen pflanzengesundheitlichen Risikos festgelegt werden.
3. Gebrauchte Maschinen, die in das Staatsgebiet verbracht werden – sei es zur Einfuhr oder zur vorübergehenden Verwendung –, sind sauber sowie frei von Erde, Pflanzenresten und geregelten Schadorganismen; zu diesem Zweck werden sie im Ursprungsland einer Innen- und Außenreinigung unterzogen, wobei Hochdruckreinigung, Dampf, Druckluft, Absaugen oder ein anderes geeignetes Verfahren gegebenenfalls unter Demontage von Teilen zum Einsatz kommen.
4. Gebrauchte Maschinen, die als Durchfuhr zu einem Drittland in versiegelten Containern in das Staatsgebiet gelangen und nicht von den Containern entladen werden, bleiben während des Transports durch das Staatsgebiet versiegelt; die Einhaltung dieser Vorgabe wird von Inspektoren des Amtes überprüft. Werden die gebrauchten Maschinen nicht in versiegelten Containern eingeführt oder müssen sie innerhalb des chilenischen Staatsgebiets aus den Containern entladen werden, so müssen sie dieselben Anforderungen erfüllen, die für die Einfuhr gebrauchter Maschinen gelten.
5. Der Importeur hat folgende Pflichten:
 - a) Einhaltung der Anforderungen gemäß diesem Beschluss;

- b) Übernahme der Kosten, die mit der Umsetzung der vom Amt aufgrund der Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Beschlusses festgelegten pflanzengesundheitlichen Maßnahmen verbunden sind;
 - c) Wiederausfuhr zurückgewiesener gebrauchter Maschinen innerhalb der vom Amt festgelegten Fristen.
6. Holzverpackungen und Stauholz erfüllen die jeweiligen pflanzengesundheitlichen Vorschriften für die Einfuhr nach Chile.
7. Jede Sendung wird nach der Ankunft in Chile an der Einlassstelle von den Inspektoren des Amtes für Land- und Viehwirtschaft einer physischen Kontrolle auf Einhaltung der pflanzengesundheitlichen Anforderungen unterzogen. Werden bei der Kontrolle die Nichteinhaltung von Anforderungen oder nicht geregelte Schadorganismen festgestellt, sind entsprechend dem festgestellten Risiko pflanzengesundheitliche Maßnahmen im Rahmen des Risikomanagements zu ergreifen.
8. Der Beschluss Nr. 2979 von 2001 zur "Festlegung der pflanzengesundheitlichen Vorschriften für die Einfuhr gebrauchter landwirtschaftlicher Maschinen" wird aufgehoben.

...Nationaler Direktor Amt für Land- und Viehwirtschaft